

## „Landesvorgaben zur Mindestgröße von Außenflächen in Kitas“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung sowie kulturelle und künstlerische Aktivitäten

Letzter Stand: Dezember 2024

### Erhebungsmethode

Eigene Recherche; Befragung der zuständigen Landesministerien

#### Skalierung

**Indexwert 1:** Es bestehen rechtlich oder verwaltungsverbindliche Mindestvorgaben zur Größe der Außenflächen von Kindertageseinrichtungen. Diese Vorgaben sind verpflichtend einzuhalten und bilden eine Grundlage für Planung, Genehmigung oder Betrieb der Einrichtung.

**Indexwert 0,5:** Es bestehen landesweite Empfehlungen oder Orientierungswerte (z. B. in Arbeitshilfen, Handlungsempfehlungen oder Leitfäden), die die Größe oder Ausgestaltung der Außenflächen benennen, aber keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Diese können bei Betriebserlaubnissen oder Förderverfahren berücksichtigt, aber nicht eingefordert werden.

**Indexwert 0:** Es bestehen weder rechtlich verbindliche noch empfehlende Vorgaben zur Größe der Außenflächen.

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	<p>Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen, jedoch landesweite Empfehlungen.</p> <p>In der <a href="#">Arbeitshilfe „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg“</a> werden unter Federführung des Landesjugendamts mindestens 4 m<sup>2</sup> Außenfläche pro Kind empfohlen. Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht, die Empfehlung dient jedoch als fachliche Orientierung bei Betriebserlaubnissen und Neubauten.</p>	0,5
Bayern	<p>Es gibt keine landesrechtlichen Regelungen oder Empfehlungen, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p>	0



	<p>Das <a href="#">Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz</a> (BayKiBiG) und die zugehörige Verordnung enthalten keine Bestimmungen zur Größe von Außenflächen. § 12 <a href="#">Kinderbildungsverordnung</a> (AVBayKiBiG) verweist lediglich allgemein auf ausreichenden Bewegungsfreiraum, ohne Flächenwerte festzulegen.</p>	
Berlin	<p>Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen, jedoch Orientierungswerte.</p> <p>Nach § 12 Abs. 3 des <a href="#">Kindertagesförderungsgesetzes</a> soll je Platz ein angemessener Freiflächenanteil vorhanden sein, ohne dass eine Mindestgröße festgelegt wird. In den Handlungsempfehlungen „Bau und Ausstattung“ werden 6 bis 10 m<sup>2</sup> Freifläche je Platz als Orientierungsgröße angegeben. Diese Werte sind nicht verpflichtend.</p>	0,5
Brandenburg	<p>Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen, jedoch Empfehlungen mit Richtwerten.</p> <p>Nach § 13 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes müssen Außenanlagen ausreichend und kindgemäß sein, ohne dass Flächenzahlen genannt werden.</p> <p>In den <a href="#">Grundsätzen des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen</a> (1999) wird jedoch eine Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> je Kind als zweckmäßig bezeichnet.</p>	0,5
Bremen	<p>Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen, jedoch Empfehlungen mit Richtwerten.</p> <p>Die <a href="#">Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder</a> fordern ein beispielbares Außengelände in ausreichender Größe und empfehlen ca. 10 m<sup>2</sup> pro Kind. Die Angaben sind nicht rechtsverbindlich, bilden</p>	0,5



	jedoch die fachliche Grundlage für Betriebserlaubnisse und Planungsvorhaben.	
Hamburg	<p>Es bestehen verbindliche Vorgaben, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Nach den <a href="#">Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen</a> (Neufassung vom 15. Februar 2023) muss jede Kita über eine eigene, direkt zugängliche Außenspielfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> pro Kind verfügen. Diese Vorgabe ist verpflichtend und gilt für alle Einrichtungen.</p>	1
Hessen	<p>Es bestehen keine landesrechtlichen oder empfehlenden Vorgaben, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Weder das Hessische Kinder- und Jugendgesetzbuch noch landesweite Verwaltungsvorschriften enthalten entsprechende Bestimmungen.</p>	0
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Es bestehen keine landesrechtlichen Vorgaben oder Empfehlungen, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Eine Mindestgröße für Außenflächen ist in der Landesgesetzgebung nicht festgelegt. Die Landesbauordnung (§ 51 LBauO M-V) regelt lediglich baurechtliche Anforderungen. Fachliche Hinweise finden sich in den „<a href="#">Hygienegrundsätzen in Kindertagesstätten</a>“, die eine ausreichende Fläche im Freien empfehlen, ohne konkrete Quadratmeterangaben zu nennen.</p>	0
Niedersachsen	<p>Es bestehen verbindliche Vorgaben, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Nach § 4 der <a href="#">Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege</a> (DVO-NKiTaG) muss die Außenfläche pro Kind mindestens 12 m<sup>2</sup> betragen und an die Einrichtung unmittelbar angrenzen. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Damit handelt</p>	1



	es sich um eine rechtlich verbindliche Mindestvorgabe.	
Nordrhein-Westfalen	<p>Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben oder Empfehlungen, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und die Unfallkasse NRW haben <a href="#">Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen</a> veröffentlicht. Diese enthalten Hinweise zur kindgerechten Gestaltung und Nutzung der Freiflächen, jedoch keine Angaben zur Flächengröße. Ergänzend verweist die DGUV-Information 202-022 auf sicherheitsrelevante Standards für Außenspielflächen.</p>	0
Rheinland-Pfalz	<p>Es bestehen keine Vorgaben oder Empfehlungen, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und die Landesbauordnung enthalten keine Flächenbestimmungen. Die <a href="#">„Orientierungshilfe Raumkonzepte für Kindertagesstätten“</a> (2010) beschreibt qualitative Gestaltungsprinzipien, nennt jedoch keine Quadratmeterangaben.</p>	0
Saarland	<p>Es bestehen keine Vorgaben oder Empfehlungen, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Weder das Saarländische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) noch die Landesbauordnung oder die Hinweise der Obersten Bauaufsicht (2013) enthalten entsprechende Regelungen. Eine landesweite Empfehlung liegt ebenfalls nicht vor.</p>	0
Sachsen	<p>Es bestehen verbindliche Vorgaben, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Die <a href="#">Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen</a> (2005) sieht 10 m<sup>2</sup> Freispielfläche je Platz vor. Auch wenn sie formal als „Empfehlung“ bezeichnet ist,</p>	1



	handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die für die Erteilung und Prüfung von Betriebserlaubnissen verbindlich anzuwenden ist. Damit besteht in Sachsen eine landesweit einheitliche Mindestvorgabe für Außenflächen.	
Sachsen-Anhalt	<p>Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben oder Empfehlungen, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Nach § 14 des <a href="#">Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt</a> (KiFöG) müssen Außenanlagen ausreichend und kindgerecht bemessen sein, ohne Flächenwerte zu nennen. Auch die <a href="#">Arbeitshinweise zur Erteilung einer Betriebserlaubnis</a> (2023) verlangen lediglich eine „angrenzende Freifläche“, ohne Größenangabe.</p>	0
Schleswig-Holstein	<p>Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben oder Empfehlungen, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen.</p> <p>Nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) soll jede Einrichtung über eine Außenspielfläche verfügen oder alternativ einen zu Fuß erreichbaren Spielplatz nutzen können. Eine Vorgabe zur Flächengröße besteht nicht. Die angekündigte Gesetzesänderung zum 1. Januar 2025 betrifft ausschließlich die Zuordnung der Außenspielflächen zu Mehrstandort-Einrichtungen und enthält keine neuen Flächenregelungen.</p>	0
Thüringen	<p>Es bestehen verbindliche Vorgaben, die eine Mindestgröße für Außenflächen festlegen. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des <a href="#">Thüringer Kindergartengesetzes</a> müssen je Betreuungsplatz mindestens 10 m<sup>2</sup> Außengelände zur Verfügung stehen. Ausnahmen sind nur befristet und auf Antrag möglich, etwa bei vorübergehenden Ausweichquartieren. Die Vorgabe gilt grundsätzlich flächendeckend verbindlich.</p>	1

